Kreditauftrag und Kreditbürgschaft.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Silvius Heckmann
Referendar in Ratibor.

Breslau 1923.

Gedruckt in der Ratiborer Buch- und Kunstdruckerei A. Cieslik-Ratibor

Gedruckt mit Genehmigung der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Schott.

Meinem Vater in Erinnerung!

Meiner Mutter in Dankbarkeit!

§ 1: **Begriffsbestimmung des Kreditauftrages** und Abgrenzung von dem eigentlichen Auftrage der §§ 662 ff. B. G. B. und dem Garantievertrage. Der Kreditauftrag stellt sich dar als der formlose, unentgeltliche oder entgeltliche Auftrag an einen Geldverleiher, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten zu kreditieren oder gegebenen Kredit zu stunden

§ 2: **Begriffsbestimmung der Kreditbürgschaft** und Abgrenzung von dem Garantievertrag und der Solidar- und der Korrealobligation. Die Kreditbürgschaft ist das Einstehen dem Gläubiger gegenüber für die Schulden eines Dritten aus künftiger Kreditgewährung.

§§ 3—4: Die **Geschichte** beider Rechtsinstitute

§ 5: **Wesensverschiedenheit des Kreditauftrages und der Kreditbürgschaft.**
Kreditauftrag und Kreditbürgschaft bezwecken gleichen Erfolg, nämlich Kreditgewährung an einen Dritten. Gleichwohl sind beide Institute nicht identisch. Während der Kreditauftraggeber den Geldverleiher von vornherein und von Grund auf zur Kreditgewährung veranlaßt, ist bei der Kreditbürgschaft lediglich die Tatsache der Verbürgung letzter Anstoß hierzu. Beide Institute unterscheiden sich also durch die Initiative und positive, den Geldverleiher zur Kreditgewährung veranlassende Tätigkeit des Kreditauftraggebers, welche Momente nicht mit Sicherheit aus äußeren Umständen entnommen werden können. Dem inneren Unterschiede beider Institute wurde der Gesetzgeber durch die Vorschrift der Schriftform für die Kreditbürgschaft gerecht.

§ 6: **Vertragscharakter des Kreditauftrages und der Kreditbürgschaft.**
Kreditauftrag und Kreditbürgschaft sind Verträge, nicht liegt, wie Eccius behauptet, bei beiden in der Regel eine bloße Ermächtigung vor. Der Kreditauftrag hat ferner Auftragscharakter, nicht ist er, wie Foerster annimmt, ein Hauptfall des Garantievertrages. Diese beiden Umstände erklären zugleich manche Auswirkungen beider Institute und ihr Verhältnis zueinander.

§ 7: Bürgschaftscharakter des Kreditauftrags und und der Kreditbürgschaft.

Auch in dem Kreditauftrage sind vor und nach Kreditgewährung Bürgschaftselemente vorhanden, die eine Annäherung an die Kreditbürgschaft in vielen Punkten bringen. Nach Kredit ewährung überwiegt bei dem Kreditauftrag der Bürgschaftscharakter über seinen Auftragsbestandteil.

§ 8: Gesamtüberblick über das Verhältnis beider Institute zueinander.

Aus dem Bürgschaftscharakter des Kreditauftrages geht die Verwandschaft dieses Instituts mit der Kreditbürgschaft hervor, während anderseits die Auftragsnatur des Kreditauftrages es nicht zuläßt, beide Institute als identisch anzusprechen Im Stadium nach der Kreditgewährung stehen sich beide Rechtsinstitute am nächsten, ohne jedoch ihre Eigenart jemals ganz zu verleugnen.